

Gebührenordnung

für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 20 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zurzeit gültigen Fassung und § 9 der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla am _____ folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der wöchentlichen und täglichen Öffnungszeit der Einrichtung, nach dem Gesamteinkommen der Eltern bzw. der/des Sorgeberechtigten und nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Einrichtung benutzen. Die Benutzungsgebühren ergeben sich im Einzelnen aus der Gebührenstaffelung der Anlage (Seiten 1 bis 4) und den dazu ausgeführten Erläuterungen.
- (3) Die Kindergartengebühr wird auf der Basis des Gesamtnettoeinkommens des Vorjahres einer Familie bzw. der (des) Sorgeberechtigten festgesetzt.

Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten wird das Einkommen des Sorgeberechtigten bei dem das Kind wohnhaft ist zur Festsetzung der Kindergartengebühren genutzt.

Die hierfür maßgeblichen Einkommensunterlagen müssen jährlich, jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08. eines Jahres) vorgelegt werden.

Werden die Einkommensunterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Eine Neuberechnung der Gebühren ist erst ab dem folgenden Monat nach der Vorlage der Einkommensunterlagen möglich.

Bei wesentlicher Veränderung (Minderung) des Nettoeinkommens, z.B. durch Arbeitslosigkeit hat eine Mitteilung an die Gemeinde Schladen-Werla zu erfolgen. Die Gebührenanpassung erfolgt für den Monat der Antragstellung.

Bei wesentlicher Veränderung (Erhöhung) des Nettoeinkommens, z. B. durch Gehaltsveränderung hat ebenfalls eine Mitteilung an die Gemeinde Schladen-Werla zu erfolgen. Die Gebührenanpassung erfolgt für den Monat der Antragstellung bzw. auch rückwirkend ab Veränderung.

Auf Antrag erfolgt eine Gebührenanpassung, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erhöht bzw. vermindert.

Das den jeweiligen Gebührenstaffeln zugrundezulegende monatliche Gesamtnettoeinkommen ist bei Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit wie folgt zu ermitteln:

Jahresbruttoeinkommen lt. Verdienstnachweis abzüglich der unter Berücksichtigung der pauschal abzusetzenden Freibeträge wie Grundfreibetrag, Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale, Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag, ermittelten Lohn- und Kirchensteuer sowie abzüglich der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge. Hinzuzurechnen sind sonstige Einnahmen, z.B. Mieten, Pachten. Das sich danach ergebende Gesamtjahresnettoeinkommen ist durch die Zahl 12 zu teilen. Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist die Ermittlung des monatlichen Gesamtnettoeinkommens in analoger Anwendung der vorstehenden Ausführungen durchzuführen.

- (4) Zur Ermittlung der Gebührenhöhe haben sich der/die Gebührenschuldner hinsichtlich ihrer erlangten Einkünfte gegenüber der Gemeinde Schladen-Werla als einziehende Stelle der Gebühren zu erklären soweit eine andere als die höchste Gebührenstufe gemäß Abs. 2 in Betracht kommt.

§ 2 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Kindergartengebühren ist der Kalendermonat.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind die Kinder, für die gemäß § 21 KiTaG die beitragsfreie KiTa-Betreuung gilt. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst die nach dem KiTaG zur Erfüllung des Rechtsanspruches erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden an 5 Tagen in der Woche.
- (2) Erfolgt die Aufnahme zwischen dem 1. – 15. des Monats wird die volle Gebühr fällig, bei Aufnahme vom 16. bis zum Monatsende wird die halbe Gebühr erhoben.
- (3) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (4) Während der Schließung der Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr und für 3 Wochen in den Sommerferien sind die Gebühren weiter zu entrichten. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung entsteht nicht.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit der fristgerechten Abmeldung des Kindes durch den/die Gebührenschuldner/in oder mit Verlust des Stammplatzes.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid der Gemeinde Schladen-Werla geltend gemacht. Maschinell hergestellte Rechnungen gelten als Bescheide.
- (2) Die Gebühren sind nach der Zustellung des Bescheides monatlich jeweils bis zum 3. eines Monats im Voraus an den Servicebereich Finanzen zu zahlen. Die Zahlung kann auch quartalsweise im Voraus gezahlt werden.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte / Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten bleibt auch bei einer Beantragung bzw. Bewilligung der Kostenübernahme durch den Landkreis Wolfenbüttel bestehen.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Schladen-Werla eine Ermäßigung gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2022 außer Kraft.

Schladen, den

(Andreas Memmert)
Der Bürgermeister